



GESCHWISTERPRENSKISCHULE
Integrierte Gesamtschule der Hansestadt Lübeck

Geschwister-Prenski-Schule · Travemünder Allee 5a · 23568 Lübeck

Travemünder Allee 5a
23568 Lübeck
Telefon 04 51/1 22-88 24
Telefax 04 51/1 22-88 32

Schulverein der Geschwister-Prenski-Schule

Satzung des Schulvereins der Geschwister-Prenski-Schule e.V.

(Stand 24.02.2004)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Schulverein Geschwister-Prenski-Schule e.V., eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck, Geschäftsanschrift: Geschwister-Prenski-Schule - Integrierte Gesamtschule, Travemünder Allee 5a, 23568 Lübeck.

Nachfolgend im Satzungstext: Verein

§ 2 Vereinszweck, Zweckbindung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Wissensvermittlung und des sozialen Lebens in der Schule. Der Schulverein ist kooperatives Mitglied des Fördervereins Gesamtschule Lübeck e.V.

Der Satzungszweck wird vorrangig wie folgt verwirklicht:

- Information und Teilnahme von Eltern, Förderern und Freunden der Gesamtschule an allen Fragen des Schullebens, Projekten und gesamtschulspezifischen Aktivitäten.
- Förderung und Pflege eines engen Kontaktes und Erfahrungsaustausches zwischen Gremien der Schule und der Elternschaft
- Finanzielle Unterstützung (Bezuschussung) von schulischen Aktivitäten und Maßnahmen, z. B. Klassenfahrten, Ausflügen, Projekten, Einrichtungen und Ausgestaltung des Schulgebäudes und einzelner Schulräume
- Die hierzu benötigten Mittel werden beschafft durch: Mitgliedsbeiträge, Sammeln von Spenden, auf andere geeignete Weise

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).

Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder andere unverhältnismäßige Vergütung oder Zuwendung begünstigt werden, weder für Vereinszwecke noch für Zwecke, die dieser Bestimmung fremd sind. Der Verein beantragt Gemeinnützigkeit im Sinne von § 51 ff. Abgabenordnung (AO) sowie Befreiung von Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer.

§ 4 Vereinsregister

Der Verein beantragt auf der Basis dieser Satzung die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Eltern, deren Kinder die Geschwister-Prenski-Schule besuchen
- b) Ehemalige Schüler/innen der Schule
- c) Lehrkräfte der Schule
- d) Freunde und Förderer/innen der Schule

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig oder spätestens drei Monate vorher durch schriftliche Erklärung dem Verein (Vorstand) anzuzeigen. Beim Abgang eines Kindes von der Schule endet die Mitgliedschaft automatisch.

Der Ausschluss kann erfolgen bei nachhaltigem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen, wichtigen Grund. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand und Abstimmung (2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder) in der Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07 des Folgejahres).

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrerkollegium angehören.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der/die Vorsitzende/n, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind sie jeweils allein vertretungsberechtigt.

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich einzureichen.

Der Vorstand wird jeweils für die Zeit von 2 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über Belange und Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

1. den Jahresbericht des/der Vorsitzenden
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Wahl von Kassenprüfer/innen
6. Grundsätze der Vereinsarbeit
7. Satzungsänderungen
8. Beitragshöhe

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in geeigneter Form durch Einladung der Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung soll schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts gem. §§ 21 ff. BGB.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die Kasse des Vereins ist jährlich von zwei gewählten Kassenprüfer/in zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu

- 50% an den Förderverein Gesamtschulen Lübeck e.V. und zu
- 50% an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschulen (GGG),

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Bei Wegfall einer oder beider genannter Organisationen - oder bei Wegfall deren Gemeinnützigkeit – sind im Rahmen der Auflösung des Vereins Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Auflösungsvermögens erst wirksam und ausführbar nach Einwilligung des Finanzamtes, das über die Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 3 der Satzung entschieden hat.

Diese Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2004 beschlossen und angenommen.